Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 10.12.2014
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort, Raum:	Aalbachtalhalle Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Erlass verschiedener Satzungen
1.1	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen
1.2	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen
1.3	Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Uettingen
1.4	Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Uettingen
2	Straßenbaumaßnahme "Am Steinbühl"; 2. Nachtrag Fa. Zöller Bau
3	Errichtung einer Buswartehalle an der B 8
4	Neuregelung des Nutzungsentgeltes für die Aalbachtalhalle
5	Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes; Antrag auf Gewährung des Faktors 4,5 + x ab dem 01.01.2015

für die Kindertageseinrichtung in Uettingen

6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

6.1 Termin Klausurtagung Gemeinderat Uettingen

6.2 Bürgerinitiative "Rettet das Aalbachtal"

6.3 Verkehrsschau

6.4 Arbeiten am Funkturm

6.5 Holzlagerplatz

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Wind, Markus

Schriftführer

Trabel, Willi

Gäste/Referenten

Schebler, Ulrich

Schulte, Heinrich Dr.

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.11.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erlass verschiedener Satzungen

Sachverhalt:

Herr Dr. Schulte vom Satzungsbüro Müller, Hammer/Schulte GbR stellt an Hand einer Präsentation die Kalkulationen der Beiträge für die zu erlassenden Satzungen (BGS-EWS, BGS-WAS, VES-EWS und VES-WAS) vor.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 1.1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014 erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. [4]Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. [5]Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. [6]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. [7]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht-linie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	1,15 €
b)	pro m² Geschossfläche	4,57 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	40,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	50,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	70,00 €/Jahr
über 16 m³/h	100,00 €/Jahr
Gartenwasserbezirk bis 4 m³/h	10,00 €/Jahr

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. [2]Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ??? in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2011 in der Fassung vom 12. August 2013 außer Kraft.

Uettingen, ??. Dezember 2014

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Endres
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen in der vorgestellten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014 erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. [4]Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. [5]Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. [6]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [7]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

[3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	2,93 €,
b) pro m² Geschossfläche	11,17 €.

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. [2]Die Gebühr beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) [1]Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

[3]Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[4]Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. [5]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

[6]Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. [3]Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

[4]Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. [5]Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) [1]Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. [2]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a
Niederschlagswassergebühr

(1) [1]Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. [2]Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauffolgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.

(2) [1]Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30
Straßen, Wege, Plätze	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

[2]Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

(3) [1]Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. [2]Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.

(4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m²/m³ Zisterneninhalt.

(5) [1]Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 20 m²/m³ Zisterneninhalt. [2]Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. [3]Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.

(6) [1]Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 22 m²/m³ Zisterneninhalt. [2]Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. [3]Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.

(7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.

(8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m³ aufweist und fest installiert ist.

(9) [1]Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. [2]Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung-, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.

(10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 10 b
Gebührenabschläge

[1]Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück ver-

langt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. [2]Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. [2]Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ??? 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2011 in der Fassung vom 12. August 2013 außer Kraft.

Uettingen, ???. Dezember 2014

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Endres
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen in der vorgestellten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen vom _____

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Uettingen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

BA 01, Teil 1

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in Ringstraße und Kirchbergstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Ringstraße	K 147 - K 148	331 m	DN 100 GGG
Kirchbergstraße	K 139 - K 148	278 m	DN 150 GGG
		35 m	DN 100 GGG

BA 01, Teil 2

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in der Würzburger Straße, Wilhelmine-Fey-Straße, Mühlweg und Kiesgasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Würzburger Straße	K 112 a - K139	178m	DN 150 GGG
Wilhelmine-Fey-Straße	K 099 - K 112 a	61 m	DN 100 GGG
Würzburger Straße	K 112 a - K 007	168 m	DN 150 GGG
	K 43 – K 43 a	12 m	DN 150 GGG
		241 m	
Mühlweg	K 114 - K 115	40 m	DN 150 GGG
	K	4 m	DN 200 GGG
Kiesgasse	K 121 - K 122	87 m	DN 100 GGG

BA 01 Teil 2.1

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in der Bohlengasse, Wertheimer Straße, Friedhofsweg und „Am Steinbühl“, einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung
von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Bohlengasse	K 104- K 118	197 m	DN 100 GGG
Wertheimer Straße	K 056 - K 076	138 m	DN 100 GGG
		44 m	DN 150 GGG
Anschluss Friedhof	K 126 - K 126 a	53 m	DN 80 GGG
Am Steinbühl	K 056 - K 134	164 m	DN 100 GGG
		14 m	DN 150

BA 01, Teil 3

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in der Raiffeisenstraße und Wagnergasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Raiffeisenstraße	K 108 - K 119	80 m	DN 100 GGG
	K 056 - K 113 a	35 m	DN 100 GGG
		115 m	
Raiffeisenstraße	K 131 a – K 119	429 m	DN 100 GGG
Wagnergasse	K 119 - K 120	74 m	DN 100 GGG

BA 01, Teil 3.1

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in der Helmstadter Straße und Pfarrgasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Helmstadter Straße	K 040 - K 066	58 m	DN 100 GGG
	K 107 - K 139	174 m	DN 150 GGG
		33 m	DN 100 GGG
		265 m	
Pfarrgasse	K 107 - K 125	92 m	DN 100 GGG
	K 123 - K 124	46 m	DN 100 GGG
		138 m	

BA 01, Teil 4:

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in der Würzburger Straße, Goethestraße und Schäfersgasse, einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Würzburger Straße	K 139 – K 141	121 m	DN 100 GGG
Goethestraße / Würzburger Straße	K 141 - K 182 a	100 m	DN 100 GGG
Schäfergasse	K 127- K153	133 m	DN 100 GGG

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

3. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

4. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. [4]Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. [5]Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. [6]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. [7]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht-linie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,68 €
b)	pro m² Geschossfläche	2,69 €.

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten des Beitragschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Uettingen, _____

Endres
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (VES-WAS) in der vorgestellten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.4 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässe-

Sachverhalt:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen vom _____

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Uettingen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

A. Verbesserungsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes Roßbrunn-Uettingen:

Investitionsumlage für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage durch den Neubau der Nachklärung.

B. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Ortskanalisation in Uettingen:

BA 01, Teil 1

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz im Bereich der Ringstraße und der Kirchbergstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Ringstraße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Ringstraße	301220	301227	119,00	300 SB
	301227	302010	138,00	400 SB
	301220	302000	65,00	300 SB
zusammen			**322,00**	

Kirchbergstraße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Kirchbergstraße	302000	302010	53,00	300 SB
	302010	302015	152,00	400 SB
	302015	302030	74,00	500 SB
	302096	302015	10,00	500 SB
zusammen			**289,00**	

BA 01, Teil 2

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz im Bereich der Würzburger Straße, Wilhelmine-Fey-Straße und der Kiesgasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Würzburger Straße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat.
Würzburger Str.	301300	301305	6,00	400 SB
	301305	301320	184,00	700 SB
	301320	301100	48,00	800 SB
	301330	301100	7,50	400 SB
			246,50	

Wilhelmine-Fey-Straße

Wilhelmine-Fey-Str.	301100	301115	88,00	700 SB
			88,00	

Kiesgasse

Kiesgasse	302155	302160	32,0	250 PP
	302145	302150	38,0	250 PP
			70,0	

BA 01, Teil 2.1

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in der Wertheimer Str., Am Steinbühl, Am Frommelt und im Friedhofsweg, einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender
Übersicht:

Wertheimer Straße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Wertheimer Straße	304655	304665	106,00	300 SB
zusammen			**106,00**	

Am Steinbühl

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Am Steinbühl	304670	304673	78,00	300 SB
	304673	304665	76,00	400 SB
zusammen			**154,00**	

Am Frommelt

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Am Frommelt	203350	303245	56,00	200 PP
zusammen			**56,00**	

Am Friedhofsweg

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Friedhofsweg	303780	303770	52,50	200 PP
zusammen			**52,50**	

BA 01, Teil 3

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in der Wertheimer Straße, Wagnergasse, Raiffeisenstraße und Am Leutersgraben einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Wagnergasse

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Wagnergasse	303730	303745	77,00	300 SB
zusammen			**77,00**	

Raiffeisenstraße

Straße	Haltung		Planung	
Raiffeisenstraße	303585	303590	11,00	600 SB

Raiffeisenstraße	303745	303765	87,00	400 SB
	303765	303590	72,00	500 SB
zusammen			**170,00**	

Raiffeisenstraße	303820	303825	9,00	300 SB
	303825	303845	172,00	400 SB
	303870	303875	60,00	300 SB
	303875	303845	65,00	400 SB
Zusammen			**306,00**	

Am Leutersgarten

Straße	Haltung		Planung	
Am Leutersgarten	303845	30	78,00	600 SB
zusammen			**78,00**	

Wertheimer Straße

Wertheimer Straße	RUE, 4A,8B	RUE, 4A, 9	12,00	900 SB

BA 01, Teil 3.1

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in der Pfarrgasse, einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Pfarrgasse

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat.
Pfarrgasse	302165	302180	116,50	300 SB
	302170	302170.1	23,50	200 PP
zusammen			**140,00**	

BA 01, Teil 4

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in der Schäfergasse, Marktheidenfelder Straße und Goethestraße, einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

Schäfergasse

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat
Schäfergasse	303575	303585	113,00	500 SB
zusammen			**113,00**	

Marktheidenfelder Straße

Marktheidenfelder Str.	303550	303565	114,00	400 SB
	303565	303575	12,00	500 SB

	303567	303565	5,00	400 SB
zusammen			**131,00**	

Goethestraße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
Goethestraße	303540	303550	89,00	300 SB
zusammen			**89,00**	

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. [4]Für die Berechnung der Dachgeschossfläche

werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. [5]Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. [6]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [7]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

a)	pro m² Grundstücksfläche	1,11 €
b)	pro m² Geschossfläche	4,83 €.

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Uettingen, _____

Endres
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (VES-EWS) in der vorgestellten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Straßenbaumaßnahme "Am Steinbühl"; 2. Nachtrag Fa. Zöller Bau

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.04.2012 hat der Gemeinderat der Fa. Zöller Bau den Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme Abwasser- und Wasserversorgungseinrichtung BA 01, Teil 2.1 für die Bereiche „Am Steinbühl, Bohlengasse, Friedhofsweg, und Am Frommelt“ erteilt.

Für den Bereich des Straßenbaus „Am Steinbühl“ reichte die Fa. Zöller Bau den beiliegenden Nachtrag Nr. 2 ein.

Das Ing.-Büro BRS gab hierzu folgende Stellungnahme über die Notwendigkeit des Nachtrages ab:

„Auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/4 war im Anschluss an die Scheune parallel zur Straße eine Art Böschung mit Bruchsteinen und mit Gebüsch bewachsen. Als der Bereich freigelegt bzw. freigegraben wurde, stellte man fest, dass beim Wiederherstellen einer Böschung mit 1:1,5 Gefälle das Tor der Scheune nicht mehr ganz aufgeht. Es wurde vor Ort festgelegt, anstatt der Böschung Mauerscheiben zu setzen.“

Das Büro BRS bescheinigt somit die Notwendigkeit der baulichen Ausführung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Nachtrag Nr. 2 vom 31.10.2014 der Fa. Zöller-Bau GmbH, Siemensstraße 11, 97855 Triefenstein i. H. v. 2.938,94 € brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Errichtung einer Buswartehalle an der B 8

Sachverhalt:

Nachdem die Straßenbauarbeiten an der B 8 fortschreiten und die Bushaltestelle damit wieder nutzbar wird, ist beabsichtigt, am Standort des bisherigen Buswartehäuschens vor dem Gebäude Marktheidenfelder Str. 1 b baldmöglichst ein neues Buswartehäuschen (Holzkonstruktion mit Dacheinblechung und Glasverkleidung) zu errichten.

Hierzu hat die Fa. Meckelein & Söhne, Uettingen, mit Datum vom 24.11.2014 ein Angebot abgegeben, das einen Bruttogesamtbetrag von 11.882,15 € ausweist. Die Fa. Meckelein könnte den Auftrag kurzfristig ausführen, sodass schon für den jetzigen Winter ein Schutz für die wartenden Busfahrgäste angeboten werden könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Meckelein und Söhne GmbH, Uettingen, gemäß ihrem Angebot vom 24.11.2014 mit einem Bruttopreis von 11.882,15 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	1

Gemeinderatsmitglied Jochen Meckelein war gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4 Neuregelung des Nutzungsentgeltes für die Aalbachtalhalle

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Staffelung des Nutzungsentgeltes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine in der Aalbachtalhalle neu zu gestalten.

Zum einen sollte die Höhe des Nutzungsentgeltes - das seit Jahrzehnten nahezu unverändert ist - den gestiegenen Kosten angepasst werden. Zum anderen sollten die Nebenkosten (Telefonpauschale, Reinigungsgebühr der Halle und Haftpflichtversicherung) in dem Nutzungsentgelt mit enthalten sein.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.10.2008 (Anlage 1) wurde bekannt gegeben, dass seit 1986 keine Erhöhung der Mietpreise für Veranstaltungen mehr stattgefunden habe. Seit dieser Zeit beträgt die Miete für Abendveranstaltungen 150,00 € + 15 % aus den eingenommenen Eintrittsgelder und für Ganztagsveranstaltungen 300,00 € + 15 % (ohne Beschlussfassung) aus den eingenommenen Eintrittsgelder. Eine Beschlussfassung hierzu fand nicht statt.

In verschiedenen Sitzungen (Anlagen 2 – 5) des Gemeinderats wurde die Thematik zwischen den Jahren 2008 – 2011 nochmals beraten, jedoch ohne eine abschließende Regelung zu treffen.

In Anlage 6 ist eine Übersicht der einzelnen Mieteinnahmen des Jahres 2013 dargestellt.

In Anlage 7 wurden die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2013 gegenübergestellt und ein deutliches Defizit in Höhe von rund 50.000 € festgestellt. Bedenklich ist, dass allein die Heizölkosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden.

Zu den Einnahmen der Aalbachtalhalle durch die Veranstaltungen der örtlichen Vereine zählen auch die Pauschalmieten des Turn- und Sportvereines (jährlich 6.000 €) und des Männergesangvereines (jährlich 409,03 €).

Der Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung beträgt jährlich 486,71 €. Hierbei sind Veranstaltungen örtlicher Vereine mitversichert. Die Haftpflichtversicherung wurde in der Vergangenheit von der Bürgergemeinschaft an die Gemeinde Uettingen zurück erstattet. Zukünftig ist die Haftpflichtversicherung im Pauschalpreis mit inbegriffen und sollte nicht mehr über die Bürgergemeinschaft abgerechnet werden.

Die Betriebseinrichtung (Gläser, Teller, Besteck, Kühlschränke und Gläserspülmaschine) stehen im Eigentum der Bürgergemeinschaft Uettingen und sollten - wie bisher auch - von der Bürgergemeinschaft direkt mit dem Veranstalter abgerechnet werden.

Aufgrund der oben genannten Problematik ist es dringend notwendig, das Nutzungsentgelt neu zu regeln.

Für das Nutzungsentgelt sollte eine Pauschale festgesetzt werden, in der folgende Nebenleistungen mit inbegriffen sind.

1. Telefonnutzung
2. Reinigungsaufwand für die Halle durch Bauhofmitarbeiter
3. Haftpflichtversicherung

Mietpreise in 2013:
Nachmittagsveranstaltungen 160 €
Abendveranstaltungen ohne Eintrittsanteil zwischen 210 € und 310 €
Abendveranstaltungen mit Eintrittsanteil zwischen 420 € und 760 €
Männergesangverein – jährliche Miete 409,03 €
Turn- und Sportverein – jährliche Miete 6.000 €

Bei der Festlegung des Nutzungsentgeltes sollte zwischen folgenden Veranstaltungen unterschieden werden:

1. Beatabend, Ball
2. Kabarett, Prunksitzung
3. Kultur (Theater, Herbstkonzert, Sängerfest)
4. Tagesveranstaltungen (Kinderfasching, Tanzturnier, Hammeltanz)
5. Pauschalmiete Männergesangverein
6. Pauschalmiete Turn- und Sportverein

Vorschläge der Neureglung ab dem Jahr 2015:

1. Beatabend, Ball, Tanz
(Pauschalpreis inkl. Telefonnutzung, Endreinigung Halle, Haftpflichtversicherung – ohne Betriebseinrichtung)

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
600 €	700 €	800 €

2. Kabarett (z. B. Michl Müller), Prunksitzung

(Pauschalpreis inkl. Telefonnutzung, Endreinigung Halle, Haftpflichtversicherung – ohne Betriebseinrichtung)

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
800 €	1.000 €	1.200 €

3. Kultur (Theater, Herbstkonzert)
(Pauschalpreis inkl. Telefonnutzung, Endreinigung Halle, Haftpflichtversicherung – ohne Betriebseinrichtung)

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
300 €	400 €	500 €

4. Tagesveranstaltungen (Kinderfasching, Tanzturnier, Hammeltanz)
(Pauschalpreis inkl. Telefonnutzung, Endreinigung Halle, Haftpflichtversicherung – ohne Betriebseinrichtung)

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
250 €	350 €	450 €

5. Miete Männergesangverein

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
700 €	800 €	900 €

6. Miete Turn- und Sportverein

Vorschlag 1	*Vorschlag 2*	*Vorschlag 3*
6.000 €	6.000 €	7.000 €
(wie bisher)	(wie bisher)	

Es sollte zumindest angestrebt werden, dass die Heizölkosten durch das Nutzungsentgelt für die Aalbachtalhalle gedeckt werden. Im *Vorschlag 2* (Anlage 8) sind die Nutzungsentgelte so angesetzt, dass die Heizölkosten gerade so gedeckt werden würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, für die Nutzung der Aalbachhalle durch die örtlichen Vereine einen Pauschalpreis für
1. Beatabende in Höhe von 700 €,
2. Kabarett in Höhe von 1.000 €,
3. Kultur in Höhe von 400 €,
4. Tanzveranstaltungen in Höhe von 250 €
5. Pauschalmiete Männergesangverein in Höhe von 900 € und
6. Pauschalmiete Turn- und Sportverein in Höhe von 6.000 € festzulegen.

Abstimmungsergebnis zu 1.:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Abstimmungsergebnis zu 2.:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Abstimmungsergebnis zu 3.:

Ja: 11
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Abstimmungsergebnis zu 4.:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Abstimmungsergebnis zu 5.:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Abstimmungsergebnis zu 6.:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Vollzug des Bay. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes; Antrag auf Gewährung des Faktors 4,5 + x ab dem 01.01.2015 für die Kindertageseinrichtung in Uettingen

Sachverhalt:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Würzburg stellt mit Schreiben vom 01.12.2014 Antrag auf Verlängerung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x ab dem 01.01.2015 für den Evang. Kindergarten in Uettingen.

Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass für die Betreuung von 5 Kindern mit Behinderung zusätzliches Betreuungspersonal benötigt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält für jedes betreute Kind eine kommunale und eine staatliche Förderung. Die kindbezogene Förderung setzt sich aus dem Produkt aus Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor zusammen.

Für jedes Kind mit einer Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII wird vom Freistaat und der Gemeinde jeweils die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt. Der Faktor 4,5 reicht aus, um den Personaleinsatz pro Kind zu erhöhen.

Bei integrativen Kindertageseinrichtungen kann im Einvernehmen von Bewilligungsbehörde (Landratsamt) und Gemeinde der Gewichtungsfaktor über 4,5 hinaus erhöht werden (4,5 + x). Mit dieser Förderung kann der Personaleinsatz pro Kind nochmals gesteigert werden (entspricht einer Gruppenstärkeabsenkung auf 15 Kinder pro Gruppe und der Einstellung von zusätzlichem Personal).

Integrative Kindertageseinrichtung sind Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von 3 behinderten Kindern besucht werden.

Derzeit hat der Träger der Einrichtung für 37 Kinder eine kommunale und staatlich Förderung beantragt, somit sind die Fördervoraussetzungen für eine integrative Einrichtung (mindestens 3 Kinder mit Behinderung/maximal ein Drittel der Gesamtzahl) für den Faktor 4,5 + x erfüllt.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben sich in einer gemeinsamen Empfehlung zur Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x darauf geeinigt, dass ohne besondere Begründung bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel 6 Stunden täglich zusätzliche Integrationskräfte einzusetzen sind.

Berechnung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x

Der Gewichtungsfaktor 4,5 + x wird so berechnet, dass die dadurch erhöhte kindbezogene Förderung zu einer Gesamtförderung der Einrichtung führt, um auch das zusätzliche Personal zu 80 % durch den Freistaat Bayern und der Gemeinde zu finanzieren.

zusätzliche Personalkosten im Zeitraum 01.01.2015 – 31.08.2015		24.175,96
hiervon 80 %		**19.340,77**
:	Basiswert Bewilligungszeitraum 2015	982,06
:	Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung	9,50
=	Faktor + x	2,07
: 2	(Freistaat/Gemeinde)	1,04
neuer Gewichtungsfaktor (Gewichtungsfaktor 4,5 + x)		**5,54**

Die endgültige Festsetzung und Berechnung des Faktors erfolgt im Rahmen der Endabrechnung.

Die voraussichtlichen Mehrkosten für den Gewichtungsfaktor + x belaufen sich für die Gemeinde im Zeitraum 01.01.2015 – 31.08.2015 auf ca. 10.000 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zusatzkraft mit 32 Wochenstunden für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.08.2015 anzuerkennen und den Faktor 4,5 + x zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Termin Klausurtagung Gemeinderat Uettingen

Sachverhalt:

Der Klausurtagung des Gemeinderates Uettingen findet am Samstag, 28.02.2015 (Beginn 9.00 Uhr) bis Sonntag, 01.03.2015 (Ende 12.00 Uhr) statt. Tagungsort ist der Spiegelsaal im Ausbildungshotel St. Markushof, Gadheim 19 in 97209 Veitshöchheim.

Der Gemeinderat nimmt den Termin zur Kenntnis.

TOP 6.2 Bürgerinitiative "Rettet das Aalbachtal"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.11.2014 teilt die Bürgerinitiative „Rettet das Aalbachtal“ mit, dass Sie zusammen mit dem Bund Naturschutz im Februar/März 2015 eine Informationsveranstaltung in Uettingen geplant haben und abhalten möchten. Gleichzeitig bittet die Initiative darum, in einer Gemeinderatssitzung über die auf der Gemarkung Roßbrunn geplante Aquakulturanlage zu informieren.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.3 Verkehrsschau

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über die Verkehrsschau.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.4 Arbeiten am Funkturm

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über in Kürze beginnende Arbeiten am Funkturm.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.5 Holzlagerplatz

Sachverhalt:

Aus dem Gremium kam die Frage nach dem Sachstand der Ausführungsarbeiten am Holzlagerplatz.

Der Vorsitzende erklärt, dass er, sobald es Neuerungen gibt, darüber informieren wird.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Heribert Endres
Vorsitzender

gez. Willi Trabel
Schriftführer